

RS OGH 1985/5/8 3Ob508/85, 4Ob90/98h, 3Ob1/99i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1985

Norm

EheG §84

EheG §90 Abs1

Rechtssatz

Es soll nicht dem Ehegatten, der die gemeinsame Sache gegen Zahlung des Ausgleichsbetrages in sein Alleineigentum übernimmt, als Verzugsfolge drohen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird und damit die Auseinandersetzung um die Eigentumsgemeinschaft wieder von neuem beginnt. Es ist daher im Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten gelegen, wenn die Verknüpfung der Eigentumsübertragung an der Liegenschaftshälfte mit der vollständigen Tilgung der Ausgleichsforderung zu lösen, dem verbleibenden Teil sogleich das Eigentum an der ganzen Liegenschaft zu verschaffen, unter einem aber auf der ganzen Liegenschaft das Pfandrecht für die Ausgleichszahlungsforderung einzuverleiben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 508/85
Entscheidungstext OGH 08.05.1985 3 Ob 508/85
- 4 Ob 90/98h
Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 90/98h
Auch
- 3 Ob 1/99i
Entscheidungstext OGH 23.08.2000 3 Ob 1/99i
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057580

Dokumentnummer

JJR_19850508_OGH0002_0030OB00508_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at